



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppi/090-2301#006
Datum: 09.05.2018

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung Durchlass Saßleben“

**in der Stadt Calau, Ortsteil Saßleben
im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Bahn-km 97,030

der Strecke 6193 Lübbenau - Senftenberg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Granitzstraße 55/56
13189 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST	7
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.5	Denkmalschutz	10
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.8	Kampfmittel	11
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
A.4.10	Unterrichtungspflichten	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST	17
B.4.3	Wasserhaushalt	17
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
B.4.6	Denkmalschutz	21
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	22
B.4.9	Kampfmittel	22
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
B.5	Gesamtabwägung	22
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23

C. Rechtsbehelfsbelehrung..... 24

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Durchlass Saßleben“, in der Stadt Calau, Ortsteil Saßleben, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Bahn-km 97,030 der Strecke 6193 Lübbenau - Senftenberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau eines Durchlasses am km 97,030 der im Baubereich eingleisigen, elektrifizierten Bahnstrecke 6193.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 09.04.2018 (20 Seiten + Deckblatt) Anlage 1 Fotodokumentation (4 Seiten)	genehmigt
2 2.1	Übersichtsplan Übersichtsplan vom 29.01.2016, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3 3.1	Lageplan Lageplan vom 29.01.2016, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 29.01.2016, (1 Seite)	genehmigt
5 5.1	Trassierungsplan Trassierungsplan vom 29.01.2016, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
6 6.1	Bauwerksplan Bauwerksplan vom 11.10.2017, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7 7.1	Grunderwerbsplan Bauwerksplan vom 11.10.2017, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8	Bauwerksverzeichnis vom 29.01.2016 (2 Seiten)	genehmigt
9	Baugrundgutachten vom 08.12.2014 (14 Seiten) Anlage 1 Lageplan / Aufschlussplan (2 Seiten) Anlage 2 Sondierprofile und Baugrundmodell (4 Seiten) Anlage 3 Bodenmechanische Laborergebnisse (8 Seiten)	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anlage 4 Fotodokumentation (1 Seite) Anlage 5 Prüfbericht Umwelt Boden / Bauschutt (3 Seiten)	
10 10.1 10.2A 10.3 10.4A	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht (50 Seiten) Anlage 1 Bewertungskriterien (3 Seiten) Anlage 2 Protokoll Artenschutzrechtlicher Vorkontrolle (3 Seiten) Anlage 3 Artenblätter für die Artenschutzrechtliche Prüfung (7 Seiten) Maßnahmenblätter (9 Seiten) Bestands- und Konfliktplan vom 31.05.2016, Maßstab 1 : 500 Maßnahmenplan aus 03/2018, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11	Wasserspiegellagenberechnung vom 10.10.2017 (11 Seiten) Anlage 1 Berechnungsergebnisse (2 Seiten)	nur zur Information
12	Bauzeitliche Wasserhaltung (6 Seiten)	nur zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (7 Seiten)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Wasserumleitung und Grundwasserentnahme unter Beachtung der Nebenbestimmungen A.4.2 erteilt. Es gelten folgende Bedingungen:

Art der Gewässerbenutzung:	temporäre Wasserumleitung und Grundwasserabsenkung
Zweck der Gewässerbenutzung:	Trockenhaltung der Baugrube
Einleitungsgewässer:	L 089, Kalkwitz-Saßlebener Graben
Einleitungsstelle:	Unterwasser
Koordinaten:	Y: 5735125,12 X: 3429483,67
Gemarkung:	Saßleben, Flur 2, Flurstück 38
Absenktiefe:	1,3 m mittels 8 Spülfilterlanzen
Entnahme und Einleitmenge:	Q ~ 238 m ³ bei 1,5 m ³ /h
Befristung:	7 Tage.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Soweit das Vorhaben Bestandteil auch des transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, sind darüber hinaus bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Der Betreiber der Grundwasserabsenkungsanlage ist der uWB vor der Inbetriebnahme mitzuteilen.
2. Zur Vermeidung des Eintrags von Sedimenten oder Schwebstoffen in die fließende Welle sind die Gewässerabriegelungen aus BigPacks oder Sandsäcken herzustellen.
3. Die Einleitstellen der Bypassleitung und der Grundwasserabsenkungsanlage sind so zu errichten, dass Ufer und Gewässerbett nicht ausgespült werden. Der Baustellenbetrieb darf den freien Wasserabfluss nicht behindern
4. Schäden am Gewässerprofil sind nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen fachgerecht zu beheben. Die Böschung, der Böschungsfuß und die Grabensohle sind in dem Bereich der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen.

5. Nach der Wasserhaltung (Fangdamm) ist die Gewässersohle wieder auf den Ist-Zustand zu bringen. Dies ist zu dokumentieren.
6. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Bestandspläne dem WBV zu übergeben.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens „Erneuerung Durchlass Saßleben“, Bahn-km 97,030 der Strecke 6193 Lübbenau - Senftenberg werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die durch folgende Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden:

- | | | |
|----------------------|---|--|
| 001_V _{ASB} | – | Zeitraum der Vegetationsbeseitigung |
| 002_V _{ASB} | – | Kontrolle der zu fällenden Weiden auf Bruthöhlen und potentielle Fledermausquartiere |
| 003_V | – | Gehölzschutz |
| 004_A | – | Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen und neugestalteter Böschungen |
| 005_A | – | Pflanzung von Weiden |
| 006_A | – | Kopfweidenschnitt. |

Zur Reduzierung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 10 der Planunterlage) grundsätzlich zeitgleich mit den baulichen Maßnahmen, und soweit dies nicht möglich ist, unverzüglich nach deren Abschluss umzusetzen. Anpflanzungen haben spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Kontrollen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu dulden und zu unterstützen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen unverzüglich nach deren Umsetzung anzuzeigen und in geeigneter Weise nachzuweisen.

Es ist eine fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu gewährleisten. In dieser Zeit abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ergänzen. Bei den Pflanzmaßnahmen ist der Erlass von MIL und MUGV vom 18. September 2013 „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ anzuwenden.

A.4.3.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Während der Bau- und Ausführungsphase ist zur Sicherung und Kontrolle der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in A.4.3.1 dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen eine umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe des Teils VII des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes einzusetzen. Die zur umweltfachlichen Bauaufsicht bestellten Fachkräfte sind der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen. Als Beginn der Baumaßnahmen gilt die Baufeldfreimachung. Änderungen sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die bauausführenden Firmen in die Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen aktenkundig einzuweisen. Die umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften, der Nebenbestimmungen sowie die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen und erstellt einen Bericht. Der Bericht ist der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu übermitteln. Weitergehende Berichtspflichten nach Maßgabe der sonstigen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Jeglicher Umgang mit Abfällen hat ordnungsgemäß und nachweispflichtig zu erfolgen.
2. Es sind die Abfallschlüssel-Nummern und Entsorgungswege nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zu verwenden.
3. Die Entsorgung der Abfälle ist durch autorisierte Firmen durchführen zu lassen.
4. Belege über die Entsorgung aller Abfälle aus der Bautätigkeit sind drei Jahre aufzubewahren und unaufgefordert der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) vorzulegen.
5. Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt voneinander zu sammeln und nachweisbar einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

6. Soweit nicht gefährliche Abfälle und nicht mehr als 2.000 kg/Jahr gefährliche Abfälle anfallen, können diese in Abstimmung mit der uAWBB über den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ entsorgt werden. Sollten mehr als 2.000 kg/Jahr gefährliche Abfälle anfallen, sind diese der Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzuzeigen bzw. dieser anzudienen.
7. Das zur Verfüllung der eventuell entstandenen Baugruben verwendete Wiedereinbaumaterial hat die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Boden) zu erfüllen.

A.4.5 Denkmalschutz

1. Soweit bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. ähnliches entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum (BLDAM) sowie der unteren Denkmalschutzbehörde (uDB) beim Landkreis Oberspreewald anzuzeigen (BbgDSchG § 11). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 (3)).
2. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich über die o.g. Punkte sowie über die Denkmalschutzbestimmungen zu belehren und zu Ihrer Einhaltung zu verpflichten. Dies ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn von Gleis-, Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld

festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten eine erneute Leitungsauskunft von den Leitungsträgern einholt. Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Der Zustand der Zuwegung zum Baufeld auf dem bahnparallelen unbefestigten Wirtschaftsweg (Straßenschlüssel Nr. 10140) ist vor dem Baubeginn im Rahmen einer Beweissicherung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist an den Baulastträger (Stadt Calau) zu übergeben.
2. Baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind mindestens eine Woche vor dem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO zu beantragen.
3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
4. Eine tägliche Reinigung, bei nutzungsbedingter Verschmutzung der Strecke, ist vorzusehen. Das beinhaltet auch die Zufahrt von der Landstraße L 54.
5. Es sind bei Trockenheit Maßnahmen zu Minderung der Staubentwicklung (z. B. Weg nässen) vorzusehen.
6. Nach Beendigung der Arbeiten sind die entstandenen Schäden zu beseitigen sowie eine Abnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Grundflächen mit einem Vertreter des Baulastträgers vorzunehmen.

A.4.8 Kampfmittel

Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg –

KampfmV vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S.633)), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 266), hingewiesen. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist es verboten, Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 ist die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Ordnungskräfte oder der Polizei zu sichern.

In den Ausschreibungsunterlagen sind die Bauunternehmen entsprechend anzuweisen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Eigentümerin mit Schlüsselnummer SC001 des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 8 der Planunterlagen) ist 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren und die Befahrung ihrer Ackerflächen abzustimmen. Der Ist-Zustand ist zu protokollieren. Nach Abschluss der Arbeiten sind entstandene Flurschäden zu dokumentieren und zu entschädigen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Calau möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die „Erneuerung Durchlass Saßleben“ in der Stadt Calau, Ortsteil Saßleben im Landkreis Oberspreewald-Lausitz zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 97,030 der Strecke 6193 Lübbenau - Senftenberg.

Der Durchlass wird als Stahlbetonfertigteile (überschütteter Rohrdurchlass) für einen eingleisigen Bahnkörper, einschließlich der Ein- und Auslaufbereiche, geplant. Änderungen an den Gleisanlagen sind nicht vorgesehen. Es werden Stahlbetonfertigteile (Durchmesser 1.200) mit Falzmuffen (SB-K-FM) eingesetzt. Die Rohrenden werden als Böschungsstücke aus Stahlbetonfertigteilen in der Damneigung 1 : 1,5 ausgeführt. Abschließend wird Sohle des Rohres begradigt und mit einer Sohlsubstratschicht abgedeckt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung des gegenständlichen Vorhabens sieht zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft folgende Maßnahmen vor:

- 004_A – Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen und neugestalteter Böschungen
- 005_A – Pflanzung Weiden
- 006_A – Kopfweidenschnitt.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.04.2016, Az. I.NP-O-M-K(5), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Durchlass Saßleben“, Bahn-km 97,030 der Strecke 6193 Lübbenau - Senftenberg beantragt. Der Antrag ist am 12.04.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.08.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.10.2017 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.10.2017, Az. 511ppi/090-2301#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung).

Im Folgenden sind die im Verfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie deren ggf. vorgetragenen Stellungnahmen aufgelistet:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1.	Stadt Calau Schreiben vom 12.12.2017 und 22.01.2018	
2.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Schreiben vom 23.11.2017	
3.	Landesamt für Umwelt Brandenburg Schreiben vom 05.12. und 15.12.2017	
4.	Wasser- und Bodenverband Oberland Calau Schreiben vom 13.12.2017	
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 27.11. und 12.12.2017	
6.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Schreiben vom 16.11.2017	keine Einwände
7.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Schreiben vom 13.11.2017	keine Einwände
8.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Schreiben vom 27.11.2017	

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVP. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVP durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.10.2017, Az. 511ppi/090-2301#006, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Erneuerung des Durchlasses am Bahn-km 97,030 der Strecke 6193 Lübbenau – Senftenberg. Dieser befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Was sich an den gemauerten Widerlagern widerspiegelt, die erhebliche Risse aufweisen. Zur Vermeidung von Lasteinschränkungen, einer Langsamfahrstelle sowie einem technischem Versagen der Anlage ist der Ersatzneubau zwingend erforderlich. Der Ersatzneubau ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

Durch die Vorhabenträgerin wurden verschiedene Varianten und deren Kombination betrachtet:

- V1 Durchlass in Parallellage an neuem Standort
- V2 Herstellung Durchlass im Rohrvortrieb
- V3 Herstellung Durchlass in offener Bauweise
- V4 Durchlass als Rohrquerschnitt
- V5 Durchlass als Rechteckquerschnitt.

Nach Abwägung dieser Varianten ergibt sich als Vorzugsvariante, unter Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie aus wirtschaftlichen und hydraulischen Gründen, ein Ersatzneubau als Rohrdurchlass in offener Bauweise.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge, insbesondere nach VV IST, zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserhaushalt

Mit Schreiben vom 23.11.2017 hat die untere Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz der anzeige- und erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen

(temporäre Wasserumleitung und Grundwasserentnahme) unter Bedingungen sowie Auflagen zugestimmt. Daneben wurden durch den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Oberland Calau“ mit Schreiben vom 13.12.2017 Forderungen erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Bedingungen, Auflagen und Forderungen der uWB sowie des WBV einverstanden erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bedingungen, Auflagen und Forderungen der uWB sowie des WBV im Wesentlichen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen, s. A.4.2.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10 der Planunterlagen) ermittelt und bewertet wurden.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, die nach § 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG erforderlichen Angaben im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte als Bestandteil des Fachplanes darzustellen. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlichen Angaben für die Beurteilung des Eingriffs sind insbesondere solche über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs, die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen in der Unterlage 10 (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- / Konflikt- und Maßnahmenplanung) beschrieben. Die Konflikte (Boden, Wasser, Biotope / Pflanzen und Tiere), die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt und die entsprechenden Maßnahmen geplant.

Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen und neugestalteter Böschungen, Pflanzung von Weiden und Kopfweidenschnitt) sind geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben, zurückstehen müssen.

Im Rahmen des Vorhabens werden naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen und faunistische Lebensräume in Anspruch genommen. Des Weiteren sind baubedingt Beeinträchtigungen von Tierarten zu erwarten, so dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde hat die Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10 der Planunterlage) dargelegt,

inwieweit Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie von Verbotverletzungen gemäß § 44 BNatSchG betroffen sind.

Aufgrund der gutachterlichen Untersuchungen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen Verbotverletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Plangenehmigung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit den zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.3.1). Dies wurde auch von der oberen Naturschutzbehörde gefordert. Die Vorhabenträgerin hat dem zugestimmt.

Des Weiteren wurde durch die obere Naturschutzbehörde:

- die Anzeige der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen
- eine fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege mit Ersetzung von abgängigen Gehölzen
- die Berücksichtigung des Erlasses (MIL und MUGV) vom 18. September 2013 „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“

gefordert.

Die Vorhabenträgerin wird diese Forderungen entsprechend ihrer Erwidern erfüllen und die Planfeststellungsbehörde hat diese zum Gegenstand der Nebenbestimmungen in A.4.3.1 gemacht.

Der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch die untere Naturschutzbehörde gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese daher zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.3.2 gemacht. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass keine über das Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen und die Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die obere Naturschutzbehörde weist im Verfahren darauf hin, dass Flächen auf denen Maßnahmen (hier Maßnahme 005_A) durchgeführt würden, dauerhaft dinglich zu sichern sein.

Die Vorhabenträgerin hat in Reaktion auf diese Einwendung den Standort der Maßnahme auf ein im Eigentum der DB befindliches Grundstück verlegt. Die Maßnahmen ist neu ca. bei Bahn-km 97,9+50 verortet. Eine dingliche Sicherung sei damit nicht mehr erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Im Übrigen ist festzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 12.02.2018 der Maßnahme zugestimmt und die obere Naturschutzbehörde darüber hinaus mit E-Mail vom 28.03.2018 keine weiteren Einwendungen erhoben hat.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Ausweislich des Schreibens vom 23.11.2017 stimmt die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz der geplanten Maßnahme grundsätzlich unter der Einhaltung von Forderungen zu.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Forderungen der uAWBB einverstanden erklärt und die Planfeststellungsbehörde hat diese im Wesentlichen in diese Plangenehmigung aufgenommen, s. A.4.4.

B.4.6 Denkmalschutz

Sowohl die untere als auch die obere Denkmalschutzbehörde haben in ihren Schreiben vom 23.11. und 27.11.2017 Auflagen formuliert, deren Berücksichtigung die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung zusagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Auflagen in A.4.5 im Wesentlichen zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Den durch die Stadt Calau vorgetragenen Forderungen hinsichtlich der Zuwegungen hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Daher sind diese in A.4.7 zum Gegenstand dieser Plangenehmigung gemacht worden.

B.4.9 Kampfmittel

Dem Brandenburgischen Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, liegen nach eigenen Angaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln für den Bereich der Baumaßnahme vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist jedoch auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KampfmV hin. Dem zu Folge ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 KampfmV sind Kampfmittelfunde unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Der Vorhabenträger hat mit allen Personen bzw. Stellen, deren Grundeigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vorübergehend beansprucht wird das Einverständnis hergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für diese Baumaßnahme erfolgt nicht.

Mit der Zustimmungserklärung der Eigentümerin mit Schlüsselnummer SC001 sind verschiedene Forderungen verbunden (Information, Dokumentation und Entschädigung). Die Vorhabenträgerin hat diesen zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Forderungen zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.9 gemacht. Der Entschädigungsanspruch ist nur dem Grunde nach in der Plangenehmigung festzusetzen (§ 22a AEG).

B.5 Gesamtabwägung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt „Erneuerung Durchlass Saßleben“, Bahn-km 97,030 der Strecke 6193 Lübbenau - Senftenberg. Die Erneuerung ist erforderlich, weil sich das vorhandene Bauwerk schlechten baulichen Zustand. Die Verfügbarkeit des Durchlasses ist auf Dauer gefährdet. Das Vorhaben ist damit im öffentlichen Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im

Wesentlichen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen, für die Einverständniserklärungen vorliegen, sowie Eingriffe in Natur- und Landschaft.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch die Schutz-, Vermeidungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Negative Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen festzustellen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), so hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 (UmwRG) oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Begründungsfrist von zehn Wochen ab Klageerhebung kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 09.05.2018

Az. 511ppi/090-2301#006

VMS-Nr. 3346351